

SCHIEDSORDNUNG DER SRO-TREUHAND|SUISSE

Gültig ab 1.1.2016

I. Einleitende Bestimmungen

Artikel 1 – Grundlage

Diese Schiedsordnung der SRO-TREUHAND|SUISSE stützt sich auf Art. 8, 14 und 30 der Statuten der SRO-TREUHAND|SUISSE und von Art. vom 8 i der Statuten des Verbandes TREUHAND|SUISSE und regelt das Rechtsmittelverfahren gegen Entscheide der SRO-Kommission und gegen Entscheide in einfachen Fällen, die der Präsident¹ und der Direktor gemeinsam gefällt haben.

Soweit diese Schiedsordnung keine spezielle Regelung trifft, gelten die allgemeinen Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (nachfolgend "ZPO"), insbes. die Art. 353 ff. ZPO. Die zwingenden Bestimmungen der ZPO bleiben vorbehalten.

Das Schiedsgericht tagt grundsätzlich in Bern, es sei denn, der Obmann ordne etwas Anderes an.

II. Wahl und Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Artikel 2 – Wahl der Schiedsrichter

Die SRO-Kommission wählt neun (9) Schiedsrichter für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Sie berücksichtigt dabei die Kenntnisse in den Landessprachen angemessen.

Die Namen der Schiedsrichter werden auf der Webseite der SRO-TREUHAND|SUISSE publiziert.

Artikel 3 – Anforderungen an die Schiedsrichter

Die Schiedsrichter müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

Sie müssen sich über genügend juristische und fachliche Kenntnisse in der Geldwäschereibekämpfung ausweisen.

Die Schiedsrichter müssen von den beaufsichtigten Finanzintermediären und den anderen Funktionseinheiten der SRO unabhängig sein und können keine andere Funktion in den Verbänden TREUHAND|SUISSE, EXPERTsuisse, veb oder SVIT ausüben.

Artikel 4 – Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht tagt grundsätzlich in Dreier-Besetzung.

Folgende Entscheide ergehen nur von einem Einerschiedsgericht:

- a. Entscheide gegen die Verhängung einer Busse wegen Nichtbefolgung der Schulungspflicht
- b. Klagen der SRO wegen Nichtbezahlung der bei einem Entscheid auferlegten Kosten.
- c. Einsprachen gegen vorsorgliche Massnahmen, die von der SRO-Kommission oder vom Präsidenten mit dem Direktor erlassen wurden

Der Beschwerdeführer kann in seiner Beschwerdeschrift beantragen, dass er nur ein Einerschiedsgericht wünscht.

Die Auswahl der Schiedsrichter erfolgt per Los und unter Berücksichtigung der Sprach- und Fachkenntnisse der Schiedsrichter. Der Beschwerdeführer kann einmal die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder einen einzelnen Schiedsrichter ablehnen, jeweils unter Angabe der Gründe.

¹ Der Einfachheit halber wird überall die männliche Person verwendet. Die weiblichen Personen sind selbstverständlich mitverstanden.

Die ausgelosten Schiedsrichter bestimmen den Obmann des Schiedsgerichts. Dieser ist für die Führung des Verfahrens und alle verfahrensleitenden Entscheide verantwortlich. Er kann bestimmen, dass einer der Schiedsrichter als Instruktionsrichter amtiert.

Schiedsrichter dürfen ihr Amt nicht ausüben oder an einem Entscheid mitwirken, wenn sie:

- a. Partei sind oder an der Sache sonstwie ein eigenes Interesse haben,
- b. mit den Parteien verheiratet, verlobt oder in eheähnlicher Gemeinschaft oder in eingetragener Partnerschaft leben oder in gerader Linie verwandt sind,
- c. Vertreter, Beauftragter, Angestellter oder Organ einer Partei sind,
- d. aus einem anderen Grund als befangen erscheinen.

III. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Artikel 5 – Rechtliches Gehör

Die Parteien haben Anspruch auf Gewährung des rechtlichen Gehörs. Im Verfahren haben die Parteien namentlich folgende Rechte:

- a. Das Recht, Tatsachen und Rechtsstandpunkte vorzubringen.
- b. Das Recht auf Akteneinsicht.
- c. Das Recht, an allfällig einberufenen mündlichen Verhandlungen und Verfahren zur Beweisauf-
lage- und -abnahme teilzunehmen.
- d. Das Recht, einen Rechtsbeistand beizuziehen.

Artikel 6 – Verhältnismässigkeitsprinzip

Es gilt das Verhältnismässigkeitsprinzip.

Artikel 7 – Grundsatz von Treu und Glauben

Alle am Verfahren Beteiligten haben sich nach Treu und Glauben zu verhalten.

Artikel 8 – Fristen

Für die Berechnung von Fristen und den Stillstand der Fristen gilt Art. 145 Abs. 1 ZPO analog. Der Samstag ist den Sonntagen gleichgestellt.

Artikel 9 – Sprache

Das Schiedsgericht tagt in den Amtssprachen deutsch, französisch und italienisch. Das Verfahren wird jeweils in der Sprache des betroffenen Finanzintermediärs geführt, es sei denn, ein Finanzintermediär habe schriftlich erklärt, das Verfahren soll in einer anderen Sprache durchgeführt werden.

Unterlagen in deutsch, französisch, italienisch und englisch können im Original eingereicht werden, Unterlagen in anderen Sprachen nur mit einer beglaubigten Übersetzung. Das Schiedsgericht entscheidet ad hoc, ob weitere Unterlagen in die Verfahrenssprache übersetzt werden müssen.

Artikel 10 – Geheimhaltung

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist nicht öffentlich. Das gilt auch für andere Organe der SRO und der Verbände TREUHAND|SUISSE, Expert Suisse, veb und SVIT.

Es ist Sache des Schiedsgerichts in seinem Urteil zu bestimmen, inwieweit die Organe der Vereine, insbes. deren Standeskommissionen über den Ausgang des Verfahrens zu orientieren ist. Das gilt insbes. bei einem Ausschluss des Finanzintermediärs.

IV. Verfahren vor Schiedsgericht

A. Zuständigkeit und Anhängigmachung

Artikel 11 – Zuständigkeit

Das Schiedsgericht kann gegen alle Entscheide der SRO-Kommission und gegen diejenigen, die der Präsident zusammen mit dem Direktor getroffen hat, angerufen werden. Das gilt auch für Entscheide auf Nichteintreten oder Entscheide, die aus formellen Gründen abgewiesen wurden.

Artikel 12 – Einleitung des Schiedsverfahrens

Gegen unbegründete Entscheide, die der Präsident zusammen mit dem Direktor getroffen hat, muss innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides ein Begehren um Begründung des Entscheides bei der SRO-Direktion eingehen. Die SRO-Direktion leitet das Begehren umgehend an den Präsidenten weiter. Dieser hat den Entscheid zu begründen. Der Beschwerdeführer kann gegen den begründeten Entscheid innert 30 Tagen schriftlich und mit Begründung Beschwerde an das Schiedsgericht erheben.

Gegen Entscheide der SRO-Kommission und gegen Entscheide, die der Präsident zusammen mit dem Direktor getroffen hat, kann innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist schriftlich, begründet und unter Beilage des vorinstanzlichen Entscheides an die Direktion der SRO-TREUHAND|SUISSE in Bern einzureichen. Dieser muss folgende Angaben enthalten:

- a. Name der Partei und gegebenenfalls Angabe des Rechtsbeistandes
- b. Sanktion
- c. Kurze Begründung der Sanktion
- d. Kostenfolge
- e. Mitteilungssatz
- f. Rechtsmittelbelehrung

Die Beschwerdeschrift muss folgende Angaben enthalten:

- a. Name des Beschwerdeführers und gegebenenfalls Angabe des Rechtsbeistandes
- b. Antrag
- c. Begründung des Antrages
- d. Datum
- e. Beilage: Entscheid

Der Direktor leitet die Beschwerdeschrift an den Verantwortlichen für das Schiedswesen weiter. Dieser trifft alle verfahrensleitenden Entscheide, bis das Schiedsgericht ordnungsgemäss konstituiert ist. Er kann nach Konstituierung des Schiedsgerichts als Protokollführer/Sekretär des Schiedsgerichts ohne Stimmrecht amten.

Artikel 13 – Kosten

Das Schiedsgericht entscheidet nach Eingang der Beschwerdeschrift über einen Kostenvorschuss.

Die Kosten des Schiedsverfahrens werden von den Parteien getragen.

Die Verantwortliche für das Schiedswesen erhebt vom Beschwerdeführer für die Etablierung des Schiedsgerichts eine Einschreibegebühr, im Betrag von CHF 1'000 bei der Anfechtung eines Entscheides der SRO-Kommission und CHF 700 bei der Anfechtung eines Präsidialentscheides. Diese Gebühr wird an die Kosten des Schiedsverfahrens angerechnet.

Das Schiedsgericht wird nach seiner Konstitution nach Schätzung des mutmasslichen Aufwandes in freiem Ermessen vom Beschwerdeführer einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

Die endgültige Kostenverteilung erfolgt im Schiedsspruch nach den Grundsätzen der ZPO. Davon kann in begründeten Fällen, namentlich bei mutwilliger Prozessführung oder unnötiger Verfahrensverzögerung, abgewichen werden.

B. Verfahren vor dem Schiedsgericht

Artikel 14 – Schiedsverfahren

Das Schiedsverfahren ist grundsätzlich schriftlich und folgt den Grundsätzen des einfachen Verfahrens gemäss Art. 243 ff. ZPO.

Nach Eingang der Beschwerdeschrift wird der Gegenpartei Gelegenheit gegeben, innert 30 Tagen nach Zustellung der Beschwerdeschrift eine begründete Beschwerdeantwort einzureichen.

Ist die Sachlage liquid, kann das Schiedsgericht nach durchgeführtem Schriftenwechsel einen Entscheid fällen.

In allen anderen Fällen entscheidet das Schiedsgericht, ob ein weiterer Schriftenwechsel erfolgen oder ob eine mündliche Verhandlung angesetzt werden soll. In jedem Fall kann das Schiedsgericht die Parteien auffordern, im letzten Schriftenwechsel bereits sämtliche Beweismittel einzureichen.

Bleiben auch nach dem letzten Schriftenwechsel Sachfragen offen oder umstritten, hat das Schiedsgericht ein Beweisverfahren anzusetzen. Die Bestimmungen der ZPO gelten analog.

Artikel 15 – Schiedsspruch

Nach Abschluss des Schiedsverfahrens fällt das Schiedsgericht einen begründeten Entscheid. Das Schiedsgericht kann in der Sache selbst entscheiden oder den Entscheid der Vorinstanz kassieren und den Fall im Sinne der Erwägungen zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückweisen. Das ist namentlich dann angezeigt, wenn die Fakten unklar sind, und sich weitere Abklärungen / Beweiserhebung aufdrängt.

Der Schiedsspruch enthält folgende Angaben:

- a. Name der Schiedsrichter
- b. Name und Vertretung der Parteien
- c. Sitz des Schiedsgerichts
- d. Parteianträge
- e. Darstellung des Sachverhalts und der rechtlichen Entscheidungsgründe
- f. Entscheidung selbst
- g. Kostenfolge, Kostentragung und Parteientschädigung
- h. Mitteilungssatz
- i. Rechtsmittelbelehrung
- j. Datum

Die Parteien können auf die Begründung des Entscheides verzichten, wenn sie darauf verzichten, den Entscheid an das Bundesgericht weiterzuziehen.

V. Rechtsmittel

Artikel 16 – Beschwerde an das Bundesgericht

Gegen Entscheide des Schiedsgerichts ist die Beschwerde in Schiedssachen im Sinne von Art. 389 ff. ZPO an das Schweizerische Bundesgericht gegeben.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 17 – Genehmigung

Die Schiedsordnung der SRO-TREUHAND|SUISSE ist von der SRO-Kommission am 21. Februar 2017 genehmigt worden.

SRO-TREUHAND|SUISSE

sig. Dr. Sabine Kilgus
Präsidentin SRO-Kommission

sig. Paolo Losinger
SRO-Direktor

Bern, 20. Juli 2017